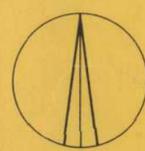




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
- RH REIHENHÄUSER
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- +20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL

VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 7
Vom 22. Dezember 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Bauregelung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 936) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 7 für das Plangebiet Finneberger Chaussee - Heidacker - Baumacker - Dürenackerweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet allgemein und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe zulässig.
- Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baumutungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Die Dächer der Ladengebäude sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
- Die nicht überbauten Teile der Baumrundfläche im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baumrundfläche, auf denen sie anzuweisen sind. Die Fläche auf den Flurstücken 676 und 684 der Gemarkung Eidelstedt ist für das Wohngebiet als Garagen unter Berücksichtigung des anstehenden Wohnwertes bestimmt. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erzielung genutzt werden. Eingeschlossene Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Belüftung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erzielung nutzbar, wenn Wohnruhe und Garanzulagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baumutungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 7 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 3. Juni 1936 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesgesetzes 2132-1), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 22. Dezember 1964.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN EIDELSTEDT 7
AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 320

HAMBURG, DEN 3.12.1964
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg, den 30. Dez. 1964
Klein

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 22. Dez. 1964 (GVBl. S. 271)
In Kraft getreten am 20. Dez. 1964

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 34 10 04

Archiv Nr. 20202

stelle nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 16

Dürfen auf Grund eines Zweckbestimmungsvermerks bei einer Ausgabe-Haushaltsstelle Ausgaben in Höhe bestimmter zweckgebundener Einnahmen geleistet werden, so können abweichend von § 77 Nummer 2 RHO Einnahmereste in Höhe des Unterschieds zwischen der zu erwartenden Einnahme und der bis zum Schluß des Rechnungsjahres tatsächlich eingegangenen Einnahme gebildet werden. Die Ist-Einnahmen des nächsten Rechnungsjahres dürfen bei der entsprechenden Ausgabe-Haushaltsstelle nur in der Höhe verwendet werden, in der sie den Einnahmerest übersteigen.

§ 17

Der Senat wird ermächtigt, bei zweckgebundenen Einnahmen die entsprechenden Ausgaben in gleicher Höhe zu leisten; für die bis zum Schluß des Rechnungsjahres nicht verwendeten Mittel gilt § 15 entsprechend.

§ 18

Der Senat wird ermächtigt, im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben für Erstattungen zwischen den hamburgischen Behörden zu leisten. Die Erstattungen wachsen den Ausgabemitteln der empfangenden Behörde nicht zu.

§ 19

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 1964.

Der Senat

Verordnung

über den Bebauungsplan Eidelstedt 7

Vom 22. Dezember 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 7 für das Plangebiet Pinneberger Chaussee — Heidacker — Baumacker — Dürenackersweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet allgemein und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-

verordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Die Dächer der Ladengebäude sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.

4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Fläche auf den Flurstücken 676 und 684 der Gemarkung Eidelstedt ist für das Wohngebiet offener Bauweise beiderseits des angrenzenden Wohnweges bestimmt. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Dezember 1964.